



🏠 > Region > Artikel für Gemeinden > Reitunterricht abgelehnt

○○○○○

RÖDENTAL

13.12.2020

Reitunterricht abgelehnt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat verfügt: Es bleibt beim Verbot, in Reithallen Unterricht zu erteilen, wie es die Reitgemeinschaft Coburg-Rödental beantragt hatte.

Artikel von: **Redaktion** Veröffentlicht von: **Coburger Tageblatt**



Der Vorsitzende der Reitgemeinschaft Coburg-Rödental, Hans-Heinrich Eidt, wollte vor Gericht erreichen, dass die 20 mal 60 Meter große vereinseigene Halle von bis zu sieben Reitern gleichzeitig für den Reitunterricht genutzt werden darf; hier Teilnehmer eines Turniers der Reitgemeinschaft. Foto: Sandra Hackenberg

die Reitgemeinschaft Coburg-Rödental hatte sich Vorsitzender Hans-Heinrich Eidt Anfang Dezember gegen das Verbot der Hallennutzung und des Unterrichts nach



einstweiligen Anordnung gewandt.

Anzeige

Paragraf 10 verfügte: "(1) Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt.

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen ist nur für die in Absatz 1, Satz 1, und Absatz 2 genannten Zwecke zulässig."

Die Begründung

Der Antrag der Reitgemeinschaft Coburg-Rödental ist mit Beschluss vom 10. Dezember abgelehnt worden, wie Vorsitzender Eidt nun mitteilte. Und zwar mit folgender Begründung: Gerade in den letzten Tagen hätten die Corona-Infektionen so stark zugenommen, dass die Grundrechte derzeit hinter dem Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zurücktreten müssten. Der Schutz vor Erkrankungen sei höher zu bewerten als das Interesse eines Vereins am Unterricht von Reitschülern zur Bewegung der Schulpferde aus Gründen des Tierwohls. Das Gericht weise darauf hin, dass auch weiterhin in einer großen Halle bis zu sieben Reiter, auch Schulreiter, die Pferde bewegen, also reiten, springen und longieren dürfen - allerdings nur ohne Reitlehrerin. Zudem bestehe auch die Möglichkeit, "außerhalb von Sporthallen und Sportstätten - also etwa im Walde" - alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes das Reiten als Individualsport zu betreiben.

 Anzeige



"Entscheidung nicht schlüssig"

Diese Entscheidung sei zu akzeptieren, teilt Eidt mit, "auch wenn sie in sich nicht schlüssig ist". Sie sei nicht vorrangig auf den Schutz vor Infektionen ausgerichtet, wodurch die Verordnung gerechtfertigt wäre.

Wenn aber etwa ein Unterrichtender selbst in der Halle eines der sieben zugelassenen Pferde reitet und dabei den anderen sechs Reitern Unterricht erteilt, wenn er von außen oder aus einem abgeschlossenen Raum durch das Fenster mit einem Headset unterrichtet, sei jede Übertragung eines Virus ausgeschlossen. Ähnlich sei es, wenn zwei Tennisspieler über das Netz hinweg Bälle schlagen und ein Trainer von außen kommentiert.

 Verbot des Unterrichts diene in diesen Fällen nicht der Vermeidung der Infektionsgefahr, sei also unverhältnismäßig.